

18.12.96**Antrag
des Landes Hessen**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Punkt 36 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge anstelle der Ziff. 56 der Empfehlungen der Ausschüsse in BR-Drs. 806/1/96 beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 EnWG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

“(1) Die Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Die Vergabe von Wegerechten im Sinne des Satzes 1 kann verweigert werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das ist bei der Versorgung mit Strom insbesondere dann der Fall, wenn

1. die Versorgung von Letztverbrauchern über bestehende Leitungsnetze möglich und der Netzeigentümer zur Durchleitung bereit ist,
2. durch die Einräumung der Wegerechte eine umweltverträgliche Versorgung, insbesondere auf der Grundlage örtlicher Versorgungskonzepte, gefährdet oder erschwert würde oder
3. die Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Energieversorgungsunternehmen über die Höhe der zu zahlenden Konzessionsabgaben noch nicht abgeschlossen sind.”

Begründung:

Die Kommunen müssen die Vergabe von Wegerechten ablehnen können, wenn die Fortleitung und Abgabe von Energie über bestehende Leitungsnetze möglich und der Netzeigentümer zur Durchleitung bereit ist. Im übrigen ermöglicht die vorgeschlagene Fassung von Artikel 1 § 8 Abs. 1 die Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen bei der Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Vergabe von Wegerechten.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1996